

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 725 Vermessungsgenehmigung (Dr.-Ing. Erich Voosholz). S. 463
726 Öffentliche Zustellung (Franc Petrac). S. 463

Wirtschaft und Verkehr

- 727 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Essener Verkehrs-AG, 43 Essen). S. 464
728 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen (Autocars „De Morgenster“ Maasmechelen [Belgien]). S. 464

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 729 Berichtigung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Flehe der Stadtwerke Düsseldorf. S. 464
730 Vorläufige Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserkwerk Leverkusen-Rheindorf. S. 464
731 Verordnung über Flugsperrzeiten für Tauben. S. 465

- 732 Ordnungsbehördliche Verordnung über die vorläufige Anordnung von Genehmigungspflichten zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung aus der Panzertalsperre und Eschbachtalsperre der Remscheider Versorgungsbetriebe AG vom 6. 9. 1971 — vorläufige Anordnung Panzertalsperre und Eschbachtalsperre. S. 465

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 733 Ordnung zur Änderung der Marktordnung für den Wochenmarkt in der Stadt Dormagen vom 5. 8. 1971. S. 467
734 Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 8. September 1971. S. 467
735 Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest Sperrbezirk: Sektionen Eicken, Naphausen und Berg der Gemeinde Schwalmatal. S. 468
736 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Gemeinde Bedburg-Hau. S. 468
737 Widmungsverfügung (Landstraße 473 bei Homberg). S. 469
738 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Reiner Ernst). S. 469
739 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Emil Grzeschik). S. 469

Beilage: Plan zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung aus der Panzertalsperre und Eschbachtalsperre der Remscheider Versorgungsbetriebe AG vom 6. September 1971.

B.**Verordnungen, Verfügungen und Bekannt-
machungen des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 725 **Vermessungsgenehmigung**
(Dr.-Ing. Erich Voosholz)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 20. September 1971

Gemäß Abschnitt B Nummer 10 (Absatz 2 Buchstabe a) des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 — Z C 2—7160 — (MBl. NW. 1962 S. 767) und den hierzu ergangenen Änderungen durch die Runderrlasse vom 9. 12. 1965 — Z B 3 — 7160 — (MBl. NW. 1966 S. 186) und vom 28. 4. 1969 — I 3 B — 7160 — (MBl. NW. 1969 S. 851 / SMBl. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dr.-Ing. Erich Voosholz, Düsseldorf-Benrath, Kappeler Straße 16, die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Ingenieur Zeljko Zlobec zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Diese Genehmigung ist mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 463

- 726 **Öffentliche Zustellung**
(Franc Petrac)

Der Regierungspräsident
21.12—36

Düsseldorf, den 22. September 1971

Der Widerspruchsbescheid vom 10. 8. 1971 betreffend Ausweisung gegen den jugoslawischen Staatsangehörigen Franc Petrac, zuletzt wohnhaft in Wuppertal-Vohwinkel, Gruitener Straße 158, konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte.

Der Widerspruchsbescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt (§ 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW vom 23. 7. 1957 — GV. NW. S. 213 — und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Landeszustellungsgesetz — AVVzLZG — vom 4. 12. 1957 — SMBl. NW. 2010 — in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. 7. 1952 — BGBl. I S. 379 —).

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird in der Zeit vom 30. 9. 1971 bis 14. 10. 1971 an der Bekanntmachungstafel der Regierung Düsseldorf ausgehängt.

Der Widerspruchsbescheid kann bei der Regierung Düsseldorf, Zimmer 67, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 14. 10. 1971 als zugestellt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 463

Wirtschaft und Verkehr

727 **Genehmigung**
für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen
 (Essener Verkehrs-AG, 43 Essen)

Der Regierungspräsident
 53.51 — 02/57

Düsseldorf, den 21. September 1971

Der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen, Zweigertstraße 34, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
 nach § 42 PBefG

von Essen-Steele / Kaiser-Otto-Platz nach Essen-Steele / Albert-Schweitzer-Straße, ab 17. Oktober 1971, befristet bis zum 31. März 1975, erteilt.

Hierdurch wird die Genehmigung vom 8. 5. 1969 (Abl. Reg. Ddf. 1969 Nr. 490) durch Entbindung von der Betriebspflicht nach Eiberg / Kirche ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 464

728 **Genehmigung**
für eine Sonderform des Linienverkehrs
mit Kraftfahrzeugen
 (Autocars „De Morgenster“ Maasmechelen [Belgien])

Der Regierungspräsident
 53.52 — 30/1

Düsseldorf, den 20. September 1971

Der Firma Autocars „De Morgenster“ in Maasmechelen (Belgien), Rijksweg 510, Betriebssitz Maasmechelen (Belgien), wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. Mai 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Berufsverkehrs

von Elmpt / Bundesgrenze nach Düsseldorf / Fa. Rheinmetall GmbH als deutsche Teilstrecke des grenzüberschreitenden Verkehrs von Maasmechelen (Belgien) nach Düsseldorf, vom 4. Juni 1971, befristet bis zum 31. Mai 1975, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

- a) Auf deutschem Hoheitsgebiet dürfen Berufstätige nur an der Betriebsstätte abgesetzt und aufgenommen werden.
- b) Es dürfen nur Berufstätige folgender Firma befördert werden:
 Rheinmetall GmbH, Düsseldorf.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 464

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

729 **Berichtigung**
der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Flehe der Stadtwerke Düsseldorf

Der Regierungspräsident
 64.17.02 — 12

Düsseldorf, den 21. September 1971

Im Amtsblatt Nr. 30 für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 29. Juli 1971 ist auf Seite 361 ff. die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Flehe der Stadtwerke Düsseldorf abgedruckt.

In § 1 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung ist die Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5 000 angegeben. Dieser Satz wird dahingehend geändert und berichtigt, daß die Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 15 000 gefertigt ist.

Der Regierungspräsident
 als obere Wasserbehörde
 Bäumer

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 464

730 **Vorläufige Festsetzung**
des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk
Leverkusen-Rheindorf

Der Regierungspräsident
 64.17.02 — 86

Düsseldorf, den 20. September 1971

Berichtigung

der ordnungsbehördlichen Verordnung über die vorläufige Anordnung von Genehmigungspflichten zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgung aus dem Wasserwerk Leverkusen-Rheindorf der Stadtwerke Opladen vom 23. 6. 1970, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1970, S. 242/ Nr. 498.

Aufgrund eines Druckfehlers erhält § 3 der vorgenannten ordnungsbehördlichen Verordnung folgende Fassung:

§ 3**Schutz in der Zone III B**

- (1) In der Zone III B ist genehmigungspflichtig:
1. Das Ablagern von Chemikalien,
 2. die Anlage oder wesentliche Veränderung von Straßen und Wegen.
- (2) In der Zone III B sind anzeigepflichtig:
1. Die Errichtung oder Veränderung von gewerblichen oder anderen Anlagen, bei denen chemisch verunreinigtes Abwasser anfällt,
 2. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zum Lagern oder zum Ansammeln von wassergefährdenden Stoffen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 20 m³ sowie jede Errichtung oder

Veränderung von festen Leitungen zur Beförderung solcher Stoffe,

3. die Errichtung von militärischen Anlagen.

Der Regierungspräsident
als obere Wasserbehörde
Bäumer

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 464

731 Verordnung über Flugsperrezeiten für Tauben

Der Regierungspräsident
Az. 62.03.07

Düsseldorf, den 20. September 1971

Auf Grund des § 33 Abs. 1 Nr. 6 des Feld- und Forstschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen (FFSchG NW) vom 25. 6. 1962 (GV. NW. S. 357) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Feld- und Forstschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen — Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen — vom 27. 2. 1963 (GV. NW. S. 122) wird verordnet:

§ 1

Für Tauben werden zum Schutz der Herbstausaat folgende Flugsperrezeiten festgesetzt:

- a) in den Städten Düsseldorf, Krefeld, Leverkusen, Mönchengladbach, Neuss, Remscheid, Rheydt, Solingen, Wuppertal
in den Kreisen Düsseldorf-Mettmann, Grevenbroich, Kempen-Krefeld, Rhein-Wupper-Kreis
vom 11. Oktober bis 5. November 1971
- b) in den Städten Duisburg, Essen, Mühlheim, Oberhausen
in den Kreisen Dinslaken, Geldern, Kleve, Moers, Rees
vom 1. November bis 26. November 1971.

§ 2

Für Brieftauben gelten die in § 1 festgesetzten Flugsperrezeiten nur für Werkstage von Montag bis Freitag täglich bis 17 Uhr.

§ 3

Während der Sperrzeiten sind die Tauben so zu halten, daß sie bestellte Felder und Gärten nicht aufsuchen können.

§ 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 28 des Feld- und Forstschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft; sie tritt am 27. 11. 1971 außer Kraft.

Düsseldorf, den 20. September 1971

Der Regierungspräsident
als Landesordnungsbehörde
In Vertretung
Knop
Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 465

732 Ordnungsbehördliche Verordnung über die vorläufige Anordnung von Genehmigungspflichten zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung aus der Panzertalsperre und Eschbachtalsperre der Remscheider Versorgungsbetriebe AG vom 6. 9. 1971 — vorläufige Anordnung Panzertalsperre und Eschbachtalsperre

Der Regierungspräsident
64. 17. 02 — 105/106

Düsseldorf, den 9. September 1971

Aufgrund des § 25 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) — LWG — vom 22. Mai 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 235 — GV. NW. S. 235 / SGV. NW. 77 —), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), und der §§ 27, 29 bis 37 des Ordnungsbehördengesetzes — OBG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732 / SGV. NW. 790) wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ist zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers im Einzugsgebiet der Panzertalsperre und Eschbachtalsperre der Remscheider Versorgungsbetriebe AG (Betreiber) die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes im Bereich der Gemarkungen

Lenep, Fluren 24, 25, 26, 30;
Fünfzehnhöfe, Fluren 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13;
Remscheid, Fluren 241, 242, 243, 244;
Oberhonnshaft, Fluren 3, 4, 5, 6, 7

beabsichtigt.

(2) Über die äußere Begrenzung des zu schützenden Gebietes gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick. Die Begrenzung ist hierin blau eingetragen. Im einzelnen ergibt sich die genaue Begrenzung aus einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 (vorläufige Schutzgebietskarte). Die äußere Begrenzung ist hier ebenfalls in blauer Farbe eingetragen. Die Anlage und die vorläufige Schutzgebietskarte sind Bestandteile dieser Verordnung. Verordnung mit Anlage und Schutzgebietskarte liegen vom Tage des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus:

1. Bei dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf — Obere Wasserbehörde —,
2. bei dem Oberstadtdirektor in Remscheid — Untere Wasserbehörde —,
3. bei dem Oberkreisdirektor des Rhein-Wupper-Kreises in Opladen — Untere Wasserbehörde —,
4. bei dem Stadtdirektor in Wermelskirchen.

§ 2

Schutzbestimmung

Die nachfolgend in § 3 aufgeführten Handlungen werden nach Festsetzung des Wasserschutzgebietes voraussichtlich zumindest von einer Genehmigung abhängig sein. Es wird daher vorläufig angeordnet, daß diese Handlungen bereits jetzt einer Genehmigung bedürfen.

§ 3

Genehmigungspflichten

In dem gemäß § 1 geschützten Gebiet sind genehmigungspflichtig:

1. Die Errichtung oder Veränderung von gewerblichen Anlagen jeder Art sowie die Errichtung oder Veränderung von Anlagen kommunaler Eigenbetriebe und Eigengesellschaften,
2. die Errichtung von baulichen Anlagen jeder Art,
3. die Errichtung und Veränderung von festen Leitungen zur Beförderung von wassergefährdenden Stoffen,
4. die Errichtung von militärischen Anlagen sowie die Durchführung von Übungen und Transporten zu Übungen der Truppen, der Polizei und ähnlicher Organisationen,
5. die Errichtung oder Veränderung von Kanalisations- und Kläranlagen,
6. die Errichtung von Parkplätzen, sofern das anfallende Oberflächenwasser nicht einer öffentlichen Kanalisation zugeführt wird,
7. die Errichtung von Sportplätzen und Flugplätzen,
8. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zur Stein-, Sand-, Kies- oder Tongewinnung,
9. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten, Ableiten oder Aufstauen von Grund- und Oberflächenwasser,
10. das Lagern, Ablagern oder Einbringen von Stoffen, die selbst oder deren Auslaugungsprodukte das Grund- oder Oberflächenwasser in seiner physikalischen, chemischen, biologischen oder bakteriologischen Beschaffenheit nachteilig verändern können,
11. das Einbringen von Stoffen jeder Art in das Grund- und Oberflächenwasser,
12. das Entleeren von Fahrzeugen der Fäkalienabfuhr,
13. die Errichtung oder Veränderung vor Einleitungs-, Verrieselungs- und Verregnungsanlagen für Kühl- oder Abwasser,
14. die Errichtung oder Veränderung von Abwassersammel- und Sickergruben,
15. die Errichtung oder Veränderung von Friedhöfen,
16. das Vergraben von Tierleichen,
17. das Wagenwaschen in gewerblichen Betrieben und Sammelgaragen,
18. Anlage und Betrieb von Camping- und Lagerplätzen sowie das Zelten, Baden und Lagern,
19. Sprengungen, Bohrungen, Ausgrabungen oder andere Arbeiten, die auf den gewachsenen Boden einwirken,
20. die Anlage oder wesentliche Veränderung von Wegen und Straßen,
21. die Ausübung des Weidebetriebes im Umkreis von 100 m der jeweiligen Talsperre,
22. die Anlage von Gärfuttermieten und Patschkuhlen,
23. die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des in landwirtschaftlichen- und Forstbetrieben anfallenden Abwassers,

24. die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln,
25. die Ausübung der Fischerei und Jagd,
26. der Forstwirtschaftsplan.

§ 4

Genehmigung

(1) Über die Genehmigungen entscheidet die untere Wasserbehörde in Remscheid. Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer Planfeststellung, einer gewerberechtlichen, luftverkehrsrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden, bedürfen nach dieser Verordnung der Genehmigung nicht, wenn schon die anderen Bestimmungen ausreichen, um den Gewässerschutz im Sinne dieser Verordnung zu gewährleisten.

Entscheiden in den genannten Fällen andere Behörden als Wasserbehörden, so bedürfen sie, wenn die Entscheidung nicht dem Regierungspräsidenten zusteht, des Einvernehmens der unteren Wasserbehörde. Mit dem Einvernehmen der unteren Wasserbehörde gilt das der oberen Wasserbehörde als erteilt.

(2) Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(3) Die untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Düsseldorf ein. Will die untere Wasserbehörde Bedenken des Wasserwirtschaftsamtes Düsseldorf nicht Rechnung tragen, so hat sie Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen.

(4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grund- und Oberflächenwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.

(5) Die Genehmigung kann für eine unbestimmte Anzahl in der Zukunft liegender einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.

(6) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen. Dem Wasserwerksbetreiber ist die Entscheidung nachrichtlich bekanntzugeben.

§ 5

Andere Rechtsvorschriften

Die in der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (Lagerbehälterverordnung) vom 19. April 1968 (GV. NW. S. 158 / SGV. NW. 232) und in anderen Rechtsvorschriften vorge-

sehenen Anzeige-, Genehmigungs- oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 123 Abs. 1 Nr. 3 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 4 vornimmt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1971 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die vorläufige Anordnung von Genehmigungspflichten zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung aus der Panzertalsperre und Eschbachtalsperre der Remscheider Versorgungsbetriebe AG vom 12. Oktober 1969 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1969 Seite 392) außer Kraft

Düsseldorf, den 6. September 1971
64. 17. 02 — 105/106

Der Regierungspräsident
als obere Wasserbehörde
Bäumer

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 465

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

733 Ordnung zur Änderung der Marktordnung für den Wochenmarkt in der Stadt Dormagen vom 5. 8. 1971

Aufgrund der §§ 69 und 66 (2) der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871), der Verordnung über Zuständigkeiten nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 24. Februar 1970 (GV. NW. S. 180), des § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 66 (2) der Gewerbeordnung vom 19. März 1970 (GV. NW. S. 250), des § 40 Buchst. b) des Gesetzes über Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732 / SGV. NW. 2060) und des § 28 (1) Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656 / SGV. NW. 2020) hat der Rat der Stadt Dormagen durch Beschluß vom 24. Juni 1971 für das Gebiet der Stadt Dormagen folgende allgemeinverbindliche Anordnung erlassen:

Artikel 1

§ 8 (1) der Marktordnung für den Wochenmarkt der Stadt Dormagen vom 27. 5. 1970 erhält folgende Fassung:

„Auf dem Wochenmarkt ist nur der Verkauf der in § 66 (1) der Gewerbeordnung aufgeführten Gegenstände sowie folgender Waren, soweit es

sich um einfache Konsumgüter des täglichen Bedarfs handelt, zugelassen:

- a) Sonstige Lebensmittel
- b) Textilien
- c) Leder- und Gummiwaren
- d) Haushaltswaren
- e) Kunststoffartikel
- f) Putz-, Wasch- und Pflegemittel
- g) Holz-, Korb- und Bürstenwaren
- h) Bücher, Papier- und Schreibwaren
- i) Spielwaren
- j) Kunstgewerbliche Artikel.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dormagen, den 5. August 1971

Stadt Dormagen
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Stadtdirektor
Janzen

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 467

734

Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 8. September 1971

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 18 und 22 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158), des § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), der §§ 285, 291 bis 296 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 4. Februar 1969 (GV. NW. S. 144), der Verordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 16. April 1971 (BGBl. I S. 354) und des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732) sowie des Beschlusses des Kreistages vom 27. Juli 1969 wird hiermit zum Schutze gegen die Hühnerpest folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem in der Stadt Wevelinghoven die Hühnerpest amtstierärztlich festgestellt worden ist, wird über die Stadt Wevelinghoven die Sperre verhängt.

§ 2

Lebendes Geflügel darf aus dem Sperrbezirk nicht entfernt werden. Das gesamte Geflügel unterliegt der Sperre im Gehöft. Die Durchfuhr von lebendem Geflügel durch den Sperrbezirk ist verboten.

Geflügelausstellungen und der Handel mit lebendem Geflügel auf Märkten sowie der Handel im Sinne von § 20 Abs. 3 des Viehseuchengesetzes sind verboten.

§ 3

Die Straßeneingänge des Sperrbezirks sind mit Tafeln mit der Aufschrift „Hühnerpest — Sperrbezirk“ gekennzeichnet.

Für den Sperrbezirk gelten die §§ 285 bis 300 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes. Die Bestimmungen können beim

Veterinäramt des Kreises Grevenbroich eingesehen werden.

§ 4

Wird die Durchführung einer Schutzimpfung innerhalb des Sperrbezirks in gesunden Beständen gewünscht, so können die Kosten für den Impfstoff aus Landesmitteln übernommen werden. Die Durchführung der Impfung muß beim Veterinäramt des Kreises Grevenbroich angemeldet werden.

§ 5

Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen der §§ 74 bis 77 a des Viehseuchengesetzes bestraft oder als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 6

Nachdem die Hühnerpest in der Stadt Grevenbroich — Stadtteil Orken — nach amtstierärztlicher Feststellung erloschen ist, wird die Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 20. August 1971 aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Grevenbroich, den 8. September 1971

Oberkreisdirektor
als Kreisordnungsbehörde des Kreises
Grevenbroich

In Vertretung

Brüggen

Kreisdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 467

**735 Viehseuchenverordnung
zum Schutze gegen die Hühnerpest**

Sperrbezirk: Sektionen Eicken, Naphausen und Berg der Gemeinde Schwalmtal

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und der §§ 18 und 30 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. I S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158), der §§ 1, 4 bis 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203), des § 1 Abs. 1 und der §§ 285, 291 bis 296 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 (GV. NW. 1964 S. 359) und des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732) wird hiermit zum Schutze gegen die Hühnerpest für das Gebiet der Gemeinde Schwalmtal folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem unter dem Hühnerbestand des
Herrn Willi Runken,
Schwalmtal, Eickener Straße 64,

die Hühnerpest amtstierärztlich festgestellt worden ist, wird über das verseuchte Gehöft die Sperre verhängt.

§ 2

Die Räume, in denen sich seuchenkrankes oder verdächtiges Geflügel befindet, dürfen nur von dem Besitzer oder Pfleger der Tiere betreten werden.

Personen, die das gesperrte Gehöft betreten haben, dürfen dieses erst verlassen, wenn sie sich gereinigt und desinfiziert haben.

§ 3

Lebendes oder geschlachtetes Geflügel sowie Eier dürfen aus dem Seuchengehöft nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde entfernt bzw. verwendet werden.

Das an der Seuche gefallene Geflügel sowie Federn, Abfälle, Dung und Kot sowie Futterreste sind unschädlich zu beseitigen.

§ 4

Zum Sperrbezirk werden erklärt:

Die Sektionen Eicken, Naphausen und Berg der Gemeinde Schwalmtal.

Der Sperrbezirk ist durch Schilder mit der Aufschrift „Hühnerpest — Sperrbezirk“ zu kennzeichnen.

§ 5

Das gesamte Geflügel innerhalb des Sperrbezirks unterliegt der Gehöftsperrung. Lebendes Geflügel darf aus dem Sperrbezirk nicht entfernt werden. Ausstellungen sowie Handel mit Geflügel sind verboten.

§ 6

Zum Beobachtungsgebiet wird erklärt:

das in § 4 der Verordnung nicht in den Sperrbezirk fallende Gebiet des Ortsteiles Waldniel der Gemeinde Schwalmtal.

Aus dem Beobachtungsgebiet darf lebendes Geflügel nicht entfernt werden. Außerdem sind Geflügelausstellungen und der Handel mit Geflügel verboten. Ausnahmen von den Verboten können von der Kreisordnungsbehörde zugelassen werden.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 74 bis 77 a des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kempen, den 13. September 1971

Kreis Kempen-Krefeld
Der Oberkreisdirektor
als Kreisordnungsbehörde

Im Auftrag

Dr. Schmitt

Kreisveterinärdirektor

Vorstehende Viehseuchenverordnung wird am 14. September 1971 in der Rheinischen Post, Ausgabe F 1, veröffentlicht.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 468

**736 Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Durchführung der Meldepflicht bei einem
Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der
Gemeinde Bedburg-Hau**

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungs-

behördengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 10. 1969 (GV. NW. S. 732 / SGV. NW. 2060) in Verbindung mit § 17 Abs. 3 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. 5. 1960 (GV. NW. S. 81 / SGV. NW. 210) wird von der Gemeinde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Bedburg-Hau vom 26. 5. 1971 für das Gebiet der Gemeinde Bedburg-Hau folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Umzugsmeldung

Bei Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Gemeinde Bedburg-Hau ist anstelle des Meldescheines eine Umzugsmeldung einzureichen, die lediglich die Personalien der umziehenden Personen, die Bezeichnung der beiden Wohnungen und den Tag des Umzuges enthält (Muster der Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juli 1960 (SMBI. NW. 2101 / MBI. NW. S. 2013).

§ 2

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft am 31. Dezember 1981.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Hasselt, den 13. August 1971

Gemeinde Bedburg-Hau
als örtliche Ordnungsbehörde
Binn

Gemeindedirektor

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 468

737

Widmungsverfügung

(Landstraße 473 bei Homberg)

Gemäß § 6 Abs. 1 des Landesstraßengesetzes vom 28. 11. 1961 (Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 305) wird die unten näher bezeichnete Straßenstrecke für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

1. Lage der neuerbauten Straße: bei Homberg
Kreis: Moers

Regierungsbezirk: Düsseldorf

Bestandteil der Landstraße: 473

Beginn der gewidmeten Strecke: km 10,050 alt
= neu

Ende der gewidmeten Strecke: km 10,445 neu =
km 10,407 alt

2. Wirkung der Widmungsverfügung: ab 16. 10. 1970.

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland, Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, einzulegen.

Die Teilstrecke der alten L 473 von km 10,050 bis km 10,407 und die Richtungsfahrbahn zwischen km 10,050 und km 10,323 werden von der Stadt Homberg als Gemeindestraßen übernommen.

Köln, den 10. September 1971

503.3—642—83/1/473 (5)

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

Dr. Kayser

Landesrat

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 469

738

Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches

(Reiner Ernst)

In der Aufgebotsache des Herrn Reiner Ernst, Solingen 11, Emscherstraße 27, wird folgender Beschluß gefaßt: Das Sparkassenbuch Nr. 11 552 072 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Reiner Ernst, Solingen 11, Emscherstraße 27, wird für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

Solingen, den 22. September 1971

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Früangel

Weihls

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 469

739

Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches

(Emil Grzeschik)

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr. 46 488, lautend auf den Namen Emil Grzeschik, 4018 Langenfeld, Paulstraße 11, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld/Rhld., den 20. September 1971

Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.

Der Vorstand

Kratz

i. A. Stein

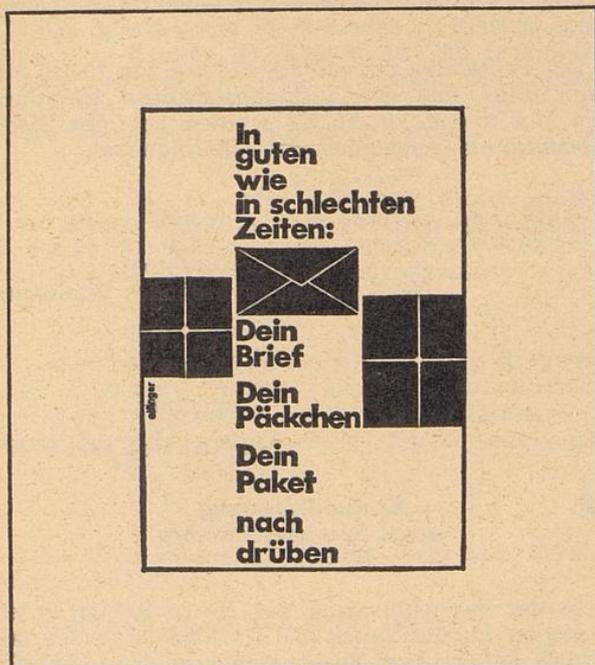
Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 469

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,90 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 8,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 7,— DM vierteljährlich. Bezugsbestellungen nehmen nur die zuständigen Postämter entgegen. Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag in Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger 0,60 DM einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlags GmbH, Köln 85 16, geliefert.

Redaktionsschluß: Amtsblatt: Freitag, 10 Uhr,
Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10 Uhr.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an den Regierungspräsidenten — Amtsblattstelle — in 4 Düsseldorf-Nord, Cecilienallee 2, zu richten.



Was kann man schicken?

Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen

Lebens- und Genußmittel

Bis je 1000 g

Hartwurst	} zusammen bis 1000 g
Speck	
Eierteigwaren	
Traubenzucker	
Babynahrung	
Obst und Südfrüchte	

Bis je 500 g

Margarine	} zusammen bis 1000 g
Butter	
andere Fette	
Nüsse	
Mandeln	
Zitronat	
Rosinen	
Backobst	
Kekse, Teegebäck	

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

Bis je 300 g

Schokoladewaren
Bis je 250 g
 Kaffee
 Kakao
 Milchpulver
 Käse

Bis je 50 g

Eipulver
 Tabakwaren
 (höchstens 40 Zigaretten
 oder 8 Zigarren
 oder 20 Zigarillos
 oder 50 g Tabak)

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand viel helfen und Freude bereiten kann.

Textilien, Bekleidung und Zubehör

Bis 1,- DM

Druckknöpfe, Haken, Ösen
 Nähnadeln, Stopf- und Stricknadeln
 Nähzubehör (Garne usw.)
 Perlmutterknöpfe
 Reißverschlüsse usw.

Bis 5,- DM

Babyartikel
 Babywäsche
 Damenstrümpfe
 Herrensocken (Kräuselkrepp)
 moderne Hosenträger
 Schals, Tücher
 Wolle

Über 5,- DM

Anoraks
 Bettwäsche
 Blusen
 Grobleinen
 Kinderkleidung
 Lederhosen
 Oberwäsche, Unterwäsche
 Pullover
 Miederwaren
 Schirme (Knirpse)
 Schuhe und Zubehör
 waschbare Krawatten
 Wolle und Wollwaren
 Kunstfasermäntel

Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.

Lederwaren

Bis 5,- DM

Etuis
 Geldbörsen
 Taschenmaniküren

Über 5,- DM

Aktenaschen, Kollegmappen
 Brieftaschen

Einkaufstaschen
 Geldbörsen
 Handschuhe
 Handtaschen
 Reiseneccessaires
 Taschenmaniküren
 Lederhandschuhe
 Schuhe

Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen
 Bleistifte
 Minen für Kugelschreiber
 Blumensamen
 Gasanzünder
 Haarklammern
 Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel
 (wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasier-
 klingeln, Gesichtswasser, Hautcreme,
 Babycreme, Haarwaschmittel, Papier-
 taschentücher, Toilettenpapier)
 Klebstoff in Tuben
 Kunstpostkarten

Nägel, Schrauben, Haken
 Schulhefte
 Schwämme
Feinwaschmittel
 Zeichenblocks
 Fahrradzubehör
 Feuerzeuge
 Glühbirnen
 Laubsägen
 Scheren, Taschenmesser
 Spielsachen, Gummibälle
 Tulpenzwiebeln usw.

Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbürsten, Topf-schrubber, Fensterleder, Vliesstofftücher, Einweckringe usw.), für den Garten und für den Bastler.